

# **Elfi-Gmachl-Stiftung Atomfreie Zukunft**

## **Geschäftsordnung des Stiftungsrates**

**1.** Nur ausreichend begründete Anträge bzw. ausreichend beschriebene\*, Vorhaben können für die Vorauswahl berücksichtigt werden. Der Antrag muß zudem eine Kurzbeschreibung des Projektes von maximal 25 Maschinschreibzeilen enthalten.

\* Zweck, Ziel, beabsichtigte Wirkung, Erfolgsaussichten, Kosten, hauptsächliches Zielpublikum, durchführende Person(en) usw. – (siehe Formular)

**2.** Ein Antrag kann gleichzeitig auch bei anderen Stellen eingereicht werden. Gesplittete Projektförderung bzw. Förderung verschiedener Projektteile durch verschiedene Fördergeber ist möglich. Projekte, die bei einer anderen Organisation bereits abgewickelt wurden, können nicht mehr gefördert werden. .

Zusätzliche Teilfinanzierung kann nur dann geleistet werden, wenn das Gesamtprojekt finanziell gesichert ist und von den anderen Fördergebern nachweislich positive Zusagen vorliegen.

**3.** Anträge auf finanzielle Förderung oder sonstige Unterstützung aus den jährlichen Stiftungserträgen sind bis 30. September des lfd. Jahres in 3-facher Ausfertigung bei der Stiftung einzureichen. Die Entscheidung über die zu fördernden Projekte erfolgt bis Jahresende.

**4.** Das Sekretariat übermittelt die Kurzfassung jener Projekte, die die formalen Grundvoraussetzungen erfüllen, bis spätestens 31.10. an sämtliche Stiftungsratsmitglieder.

**5.** Jedes Stiftungsratsmitglied meldet innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt der Kurzfassungen welche Begutachtung es übernehmen will, wobei die Zuordnung möglichst je nach besonderen Kompetenzen einzelner Mitglieder vorzunehmen ist. Jedes Stiftungsratsmitglied erklärt sich mit Übernahme seiner Funktion mit dem Prinzip einverstanden, dass eine möglichst gleichmäßige Aufteilung der eingereichten Anträge unter den Mitgliedern des Stiftungsrates anzustreben ist. Geförderte Anträge müssen von der Mehrheit der Stiftungsratsmitglieder eingehend studiert werden.

**6.** Finden Anträge keinen Begutachter, führt das Sekretariat innerhalb von zehn Tagen in Absprache mit dem Stiftungsvorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter über direkte Kontakte mit einem oder mehreren Stiftungsratsmitgliedern eine entsprechende Lösung herbei.

**7.** Jedes Stiftungsratsmitglied hat das Recht, jeglichen eingereichten Antrag (mit) zu begutachten.

**8.** Bis Jahresende sind in einer Stiftungsratssitzung die Begutachtungen zu erörtern und ist Beschluß über das oder die zu fördernde/n Vorhaben bzw. den/die angenommenen Förderantrag/e zu fassen.

**9.** Aus triftigem Grund verhinderte Stiftungsratsmitglieder können sich mittels schriftlicher Vollmacht durch ein anderes, darin einwilligendes Mitglied vertreten lassen und diesem ihr Stimmrecht übertragen.

**10.** Falls umfangreichere oder langwierige Klärungen bezüglich eines oder mehrerer aussichtsreicher Anträge/Vorhaben einzuholen sind, kann auf Beschluß des Stiftungsrates dessen entscheidende Auswahlitzung bis spätestens 31. Jänner des Folgejahres hinausgeschoben werden.

**11.** Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, desgleichen über jeglichen Sitzungsabschnitt, zu welchem dies von einem Sitzungsteilnehmer ausdrücklich gewünscht wird. Die Niederschrift ist vom Stiftungsratsvorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter sowie einem weiteren Sitzungsteilnehmer zu unterfertigen.

**12.** Binnen 14 Tagen nach der Entscheidung/Auswahl durch den Stiftungsrat hat das Sekretariat die bedachten Antragsteller/Förderungswerber vom Erfolg ihres Antrages zu unterrichten, binnen 30 Tagen die restlichen Antragsteller von der Entscheidung.

**13.** Über das/die ausgewählte/n zu fördernde/n Vorhaben ist zwischen der Stiftung (Fördergeber) und dem/den Begünstigten (Fördernehmer) eine Fördervereinbarung abzuschließen.

**14.** Der Stiftungsrat kann eine Wohlmeinung/Empfehlung zugunsten eines Antrages/Vorhabens aussprechen und mitteilen, daß dessen neuerliche spätere Einreichung aussichtsreich erscheint. Eine solche Empfehlung begründet keinen Anspruch auf spätere Annahme.

### **Erfolgs- und eventuelle Zwischenkontrolle**

Über jede geförderte Aktivität ist zumindest ein ausführlicher Abschlußbericht zu legen, welcher alle Teile, Phasen, Ergebnisse, Kostenaufstellungen und eventuell die Hauptschwierigkeiten der durchgeführten Aktivität wiederzugeben hat. Ein oder mehrere Zwischenberichte und deren Umfang und Zweck können in der Fördervereinbarung festgelegt werden; dies erscheint für besonders umfangreiche und/oder längerfristig angelegte Vorhaben angebracht. (z.B. zwecks Tranchenfinanzierung)